

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 23. / 24. August 2012

Fach: Steuern

Prüfungsdauer	300 Minuten
Max. Punkte	300 Punkte

Übersicht

Mappe 1			
Aufgabe 1.1	Spaltung	45 Minuten	45 Punkte
Aufgabe 1.2	Beteiligungen	15 Minuten	15 Punkte
Mappe 2			
Aufgabe 2.1	Dividenden und Zuschüsse	40 Minuten	40 Punkte
Aufgabe 2.2	Aussenfinanzierung	20 Minuten	20 Punkte
Mappe 3			
Aufgabe 3.1	Interkantonale Steuerauscheidung	10 Minuten	10 Punkte
Aufgabe 3.2	Verfahrensrecht	20 Minuten	20 Punkte
Aufgabe 3.3	Aufgabe selbständige Erwerbstätigkeit	30 Minuten	30 Punkte
Mappe 4			
Aufgabe 4.1	Mitarbeiterbeteiligung	60 Minuten	60 Punkte
Mappe 5			
Aufgabe 5.1	MWST / Diverse Geschäftsfälle	12 Minuten	12 Punkte
Aufgabe 5.2	MWST / Erstellen einer Liegenschaft	21 Minuten	21 Punkte
Aufgabe 5.3	MWST / Geltendmachung von Steuerforderungen	11 Minuten	11 Punkte
Aufgabe 5.4	MWST / Konzerngesellschaft/Holdingverhältnis	16 Minuten	16 Punkte

Sie haben für die Lösung der Prüfung 300 Minuten Zeit. Die Zeitangaben zu den einzelnen Aufgaben sind approximative Richtwerte. Die genaue Zeitplanung ist Ihre Sache.

Überprüfen Sie, ob der Aufgabensatz vollständig ist!

Ø Aufgabenblätter (Mappen 1 – 5, inkl. Deckblatt)	rosa	32	Seiten
Ø Lösungsblatt zu Aufgabe Nr. 1.1.1 (in Mappe 1)	weiss	1	Seite
Ø Lösungsblätter	weiss-kariert	60	Seiten

Beilagen

Ø Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA	gelb	44	Seiten
Ø Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Deutschland	gelb	38	Seiten
Ø Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-UK	gelb	28	Seiten

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten

Diplomprüfung 23. / 24. August 2012

Fach: Steuern

Aufgaben

Weitere Hinweise zur genauen Beachtung:

- Ø Lesen die Aufgabe genau und vollständig durch, bevor Sie die Frage beantworten.
- Ø Die Antworten sind kurz zu begründen mit Hinweis auf die einschlägigen **Gesetzesbestimmungen**:
 - Ø Für die Antworten zur Einkommens- und Gewinnsteuer sind die einschlägigen Bestimmungen des DBG und zur Vermögens-, Kapital- und Grundstücksgewinnsteuer die einschlägigen Bestimmungen des StHG anzugeben.
 - Ø Für die Antworten zur Verrechnungssteuer sind die einschlägigen Bestimmungen des VStG und der Verrechnungssteuerverordnung, für die Antworten zu den Stempelabgaben die einschlägigen Bestimmungen zum StG und zur Verordnung über die Stempelabgaben anzugeben.
 - Ø Für die Antworten zum internationalen Steuerrecht sind die einschlägigen Bestimmungen des OECD-Musterabkommens bzw. der beilegelegten Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz mit den USA, UK und Deutschland heranzuziehen.
 - Ø Für die Antworten zum Mehrwertsteuerrecht sind die einschlägigen Bestimmungen des MWSTG und der MWSTV anzugeben.
- Ø Antworten, welche nicht oder falsch begründet sind, können mit null Punkten bewertet werden.
- Ø Unleserliche Antworten werden mit null Punkten bewertet, wobei eine Antwort als unleserlich gilt, wenn sie von den jeweiligen Prüfungskorrektoren nicht auf den ersten Hinblick gelesen werden kann.
- Ø Verwenden Sie für die Lösung nur die weiss-karierten Lösungsblätter (für die Aufgabe Nr. 1.1.1 das weisse Lösungsblatt mit der Vorlage der Spaltungsbilanz). Antworten auf den rosa Aufgabenblättern werden nicht berücksichtigt.
- Ø Jedes Lösungsblatt ist mit Ihrer Kandidatennummer (ohne Namensangabe) zu versehen.
- Ø Reicht der Platz nicht aus, referenzieren Sie eindeutig zu allfälligen Beiblättern. Notizen auf den rosa Aufgabenblättern werden nicht bewertet.
- Ø Legen Sie die Lösungsblätter, allfällige Beiblätter sowie die rosa Aufgabenblätter in die Umschlagmappen. Auch die rosa Aufgabenblätter müssen abgegeben werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden während der Prüfung keine Erläuterungen zu den Fragen abgegeben. Bei allfälligen Unklarheiten können Sie Annahmen treffen und diese in der Antwort aufführen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 23. / 24. August 2012

Fach: Steuern

Aufgaben

Mappe 1

Aufgabe 1.1 Spaltung

(45 Punkte)

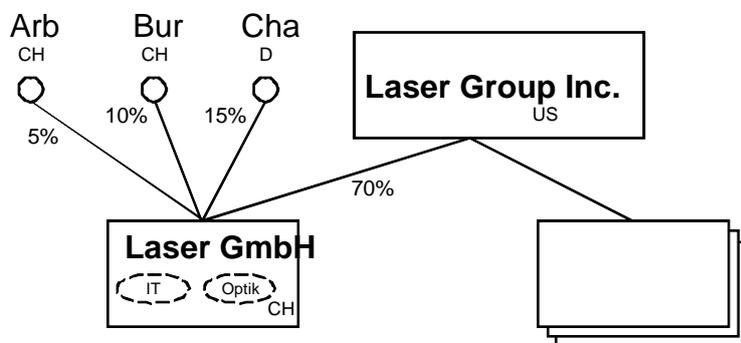
Achtung: Gesetzesartikel müssen in der ganzen Aufgabe 1.1 nur dann genannt werden, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

Sachverhalt

Die Laser Group Inc., USA, ist die Konzernobergesellschaft der Laser-Gruppe. Diese entwickelt, produziert und vertreibt Laser auf der ganzen Welt. Die Laser werden hauptsächlich in der Information Technology (IT) verwendet. Eine der Konzerngesellschaften ist die Laser GmbH in der Schweiz. Diese verfügt über 25 Mitarbeiter, forscht in der Lasertechnologie und entwickelt Laser. Sie ist aber nicht in der Produktion und im Vertrieb tätig. Die von Laser GmbH entwickelten Laser werden vor allem im Bereich IT verwendet. In diesem Bereich hat sie mehrere Patente registriert (Buchwert CHF 100'000). Seit vier Jahren entwickelt die Laser GmbH auch Laser für den Bereich Optik. Sie hat auch in diesem Bereich ein Patent registriert (Buchwert CHF 0).

Die Laser Group Inc. hält 70% der Anteile der Laser GmbH. Die restlichen 30% der Anteile werden von den drei Gründern Arb (5%), Bur (10%) und Cha (15%) im Privatvermögen gehalten. Die Herren Arb und Bur wohnen in der Schweiz, Herr Cha in Deutschland.

Ausgangsstruktur:



Die Bilanz der Laser GmbH zeigt folgendes Bild:

Laser GmbH (CHF Tausend)			
Flüssige Mittel	4'000	2'000	Total Fremdkapital
Debitoren	5'000	1'000	Stammkapital
Total Umlaufvermögen	9'000	2'500	Reserven aus Kapitaleinlagen
Immaterielle Anlagen	100	500	Übrige gesetzliche Reserven
Mobile Sachanlagen	1'900	5'000	Gewinnvortrag und Bilanzgewinn
Total Anlagevermögen	2'000	9'000	Total Eigenkapital
	11'000	11'000	

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 23. / 24. August 2012

Fach: Steuern

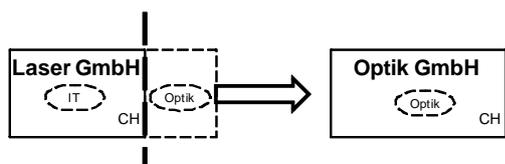
Aufgaben

Die Laser-Gruppe plant den Verkauf des Optik-Bereichs der Laser GmbH. Diesem Optik-Bereich können folgende Aktiven und Verbindlichkeiten zugerechnet werden:

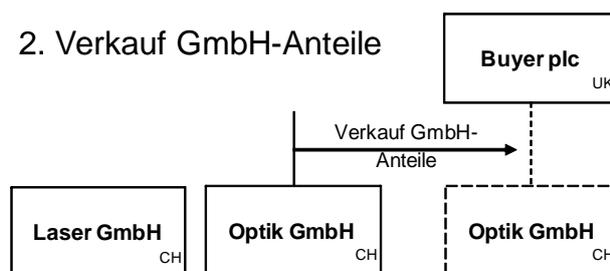
Optik-Bereich der Laser GmbH (CHF Tausend)		
Flüssige Mittel	0	400
Debitoren	1'000	
<i>Total Umlaufvermögen</i>	<i>1'000</i>	
Immaterielle Anlagen	0	
Mobile Sachanlagen	500	
<i>Total Anlagevermögen</i>	<i>0</i>	
	1'500	

Beim Käufer des Optik-Bereichs der Laser GmbH handelt es sich um eine in Grossbritannien ansässige börsennotierte Gesellschaft (**Buyer plc**). Der Kaufpreis soll CHF 40 Mio. betragen. Der Optik-Bereich soll in eine separate Gesellschaft (**Optik GmbH**) abgespalten werden. Anschliessend verkauft Laser Group Inc. die Anteile der Optik GmbH.

1. Spaltung



2. Verkauf GmbH-Anteile



Frage 1.1.1

(4 Punkte)

Bitte komplettieren Sie die Spaltungsbilanz auf dem beiliegenden **Lösungsblatt**. Bei der Aufteilung des Eigenkapitals sind folgende Vorgaben zu beachten: Das Stammkapital der Laser GmbH soll nicht herabgesetzt werden, die Reserven aus Kapitaleinlagen sollen so weit wie möglich der Laser GmbH erhalten bleiben, die Spaltung soll nicht zu Verrechnungssteuerfolgen führen, Optik GmbH soll über ein Stammkapital von CHF 100'000 verfügen.

Frage 1.1.2

(7 Punkte)

Angenommen die Spaltungsbilanz zeigt hinsichtlich des Eigenkapitals folgendes Bild:

(CHF Tausend)	Laser GmbH vor Spaltung	Laser GmbH nach Spaltung (IT)	Optik GmbH
Stammkapital	1'000	1'000	100
Reserven aus Kapitaleinlagen	2'500	2'500	0
Übrige gesetzliche Reserven	500	500	0
Gewinnvortrag und Bilanzgewinn	5'000	3'900	1'000
<i>Total Eigenkapital</i>	<i>9'000</i>	<i>7'900</i>	<i>1'100</i>

Welches sind die Steuerfolgen für die Laser GmbH und die Aktionäre (inkl. Artikel im DBG und DBA)?

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 23. / 24. August 2012

Fach: Steuern

Aufgaben

Frage 1.1.3 (7 Punkte)

Welches wären die Folgen für die Gewinnsteuer der Laser GmbH und der Optik GmbH, Verrechnungssteuer, Emissionsabgabe und Einkommenssteuern (Herren Arb und Bur), wenn bei Optik AG die Voraussetzungen für einen Betrieb nicht erfüllt wären (ohne Gesetzesartikel und Berechnungen)?

Frage 1.1.4 (2 Punkte)

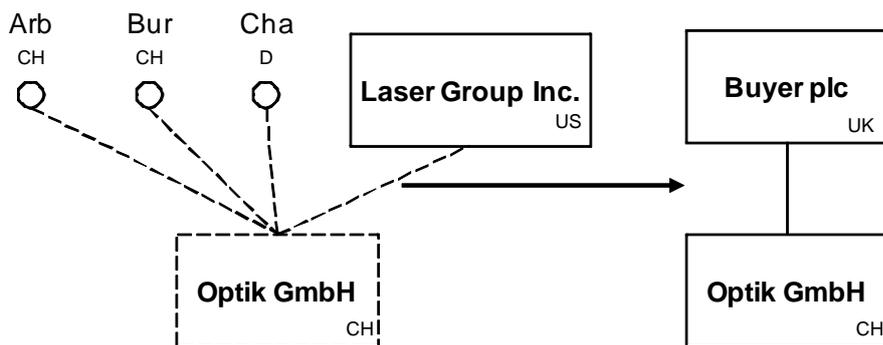
Angenommen, der Optik-Bereich erfüllt die Voraussetzungen für einen Betrieb. Wenn die Laser GmbH über noch nicht berücksichtigte Verlustvorträge von CHF 2 Mio. verfügen würde, könnte sie diese im Rahmen der Spaltung auf die Optik GmbH übertragen?

Frage 1.1.5 (9 Punkte)

Angenommen die Laser GmbH hätte den Optik-Bereich im Jahre 2008 zum Buchwert als Sacheinlage auf eine Tochtergesellschaft (Optik GmbH) übertragen. Im Jahre 2011 schüttet sie die Aktien der Optik GmbH an ihre Aktionäre aus. Was sind die Steuerfolgen für Laser GmbH und Optik GmbH (inklusive Artikel DBG; ohne Berechnungen)?

Sachverhalt

Nach der steuerneutralen Abspaltung des Optik-Bereichs von der Laser GmbH verkaufen die Anteilshaber ihre Stammanteile an der Optik GmbH für CHF 40 Mio. an die Buyer plc.



Frage 1.1.6 (2 Punkte)

Der Erlös wird entsprechend der Anteilsquoten auf die Verkäufer aufgeteilt (Laser Group Inc. 70% = CHF 28 Mio., Cha 15% = CHF 6 Mio., Bur 10% = CHF 4 Mio., Arb 5% = CHF 5 Mio.). Besteht für die in der Schweiz ansässigen Aktionäre das Risiko, dass ihr Kapitalgewinn in Beteiligungsertrag umqualifiziert wird?

Frage 1.1.7 (3 Punkte)

Nach der steuerneutralen Abspaltung des Optik-Bereichs von der Laser GmbH zeigt die Bilanz der Optik GmbH folgendes Bild:

Optik GmbH (CHF Tausend)			
Flüssige Mittel	0	400	<i>Verbindlichkeiten</i>
Debitoren	1'000		
<i>Total Umlaufvermögen</i>	<u>1'000</u>		
Immaterielle Anlagen	0	100	Stammkapital
Mobile Sachanlagen	500	1'000	
<i>Total Anlagevermögen</i>	<u>0</u>	<u>1'100</u>	Gewinnvortrag und Bilanzgewinn
	1'500	1'500	<i>Eigenkapital</i>

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 23. / 24. August 2012

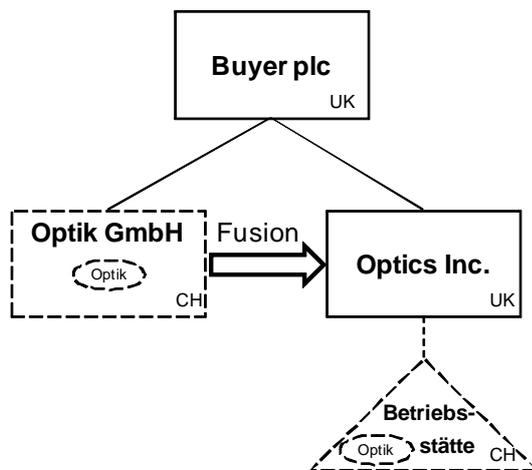
Fach: Steuern

Aufgaben

Warum könnte sich beim Verkauf der Stammanteile durch die Anteilshaber die Frage "Altreservenpraxis der ESTV" stellen? Was wären die Steuerfolgen bei Anwendung der Altreservenpraxis? Wie beurteilen Sie das Risiko, dass diese angewendet wird?

Sachverhalt

Buyer plc verfügt im Optik-Bereich unter anderem über eine operative Tochtergesellschaft in Grossbritannien (**Optics Inc.**), welche Betriebsstätten in verschiedenen Ländern hält. Sie möchte den Optik-Betrieb in der Schweiz nicht in Form einer GmbH, sondern als Betriebsstätte der Optics Inc. weiterführen. Deshalb soll die Optik GmbH in die Optics Inc fusioniert und eine Zweigniederlassung im Handelsregister am Standort der Optik GmbH eingetragen werden.



Frage 1.1.8

(2 Punkte)

Hat diese Fusion einen Einfluss auf Steuerneutralität der Spaltung der Laser GmbH?

Frage 1.1.9

(3 Punkte)

Angenommen, eine grenzüberschreitende Fusion wäre zivilrechtlich möglich. Was sind die Gewinnsteuerfolgen für die Optik GmbH?

Frage 1.1.10

(6 Punkte)

Angenommen, eine grenzüberschreitende Fusion wäre zivilrechtlich möglich. Was sind die Verrechnungssteuerfolgen für die Optik GmbH (inklusive Artikel VStG)?

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 23. / 24. August 2012

Fach: Steuern

Aufgaben

Aufgabe 1.2: Beteiligungen

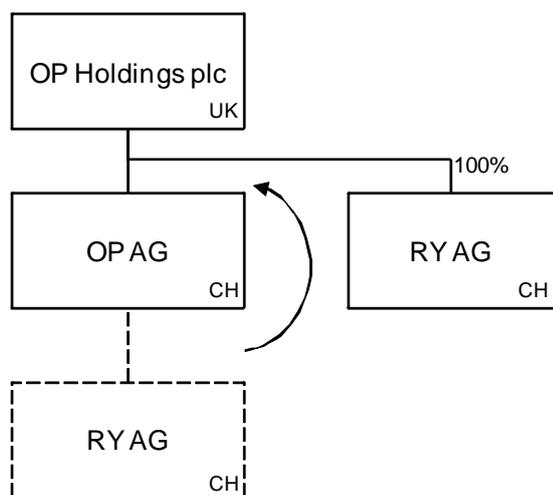
(15 Punkte)

Achtung: Gesetzesartikel müssen in der ganzen Aufgabe 1.2 nur dann genannt werden, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

Frage 1.2.1

(7 Punkte)

OP AG hat 100% der Aktien der RY AG vor mehreren Jahren käuflich erworben. Die Gestehungskosten und der Gewinnsteuerwert der Beteiligung RY AG betragen CHF 5 Mio. Die Beteiligung hat einen Verkehrswert von CHF 40 Mio. OP AG verfügt über Verlustvorträge von CHF 2 Mio. Im Jahre 2011 schüttet OP AG die Anteile der RY AG als Naturaldividende (zum Buchwert von CHF 5 Mio. zu Lasten freier Reserven in dieser Höhe) an ihre Muttergesellschaft, die OP Holdings plc. mit Sitz in Grossbritannien, aus.



Welches sind die Gewinnsteuerfolgen für OP AG? Insbesondere, wie wird der Beteiligungsabzug berechnet, wenn folgende Parameter (vor der Ausschüttung) gegeben sind:

Bilanz OP AG (CHF Tausend)			
Total Umlaufvermögen	8'000	4'000	Total Fremdkapital
Beteiligung RY AG	5'000		
Übriges Anlagevermögen	2'000	13'000	Reserven
Total Anlagevermögen	7'000	-2'000	Vorjahresverlust
		0	Bilanzgewinn
		11'000	Total Eigenkapital
	15'000	15'000	

Erfolgsrechnung OP AG (CHF Tausend)			
Finanzierungsaufwand	200	0	Beteiligungsertrag
Verwaltungsaufwand Bet. RY AG	100	20'000	Übriger Ertrag
Übriger Aufwand	19'700		
Reingewinn	0		

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 23. / 24. August 2012

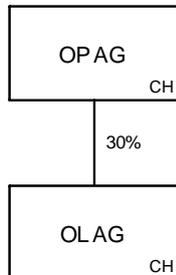
Fach: Steuern

Aufgaben

Frage 1.2.2

(6 Punkte)

OP AG ist eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft. Sie hält seit mehreren Jahren 30% der Aktien der ebenfalls in der Schweiz ansässigen OL AG.



Die OP AG trennt sich von dieser Beteiligung wie folgt:

- Januar 2010: Veräusserung von 5% an Hauptaktionär für CHF 5 Mio.
- Januar 2011: Veräusserung von 9% an Hauptaktionär für CHF 9 Mio.
- Juni 2011: Veräusserung von je 1% an 5 Mitarbeiter für je CHF 1 Mio. (insgesamt CHF 5 Mio.)

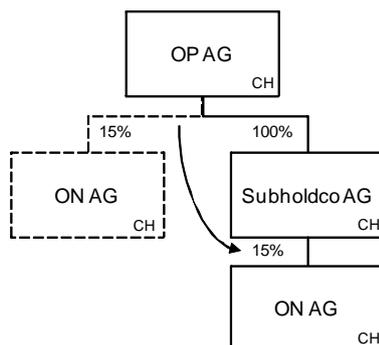
Wird auf diesen Veräusserungen gemäss Praxis der ESTV der Beteiligungsabzug gewährt?

Es ist beabsichtigt, in den Jahren 2012, 2013 und 2014 jeweils 3.5% (für je CHF 3.5 Mio.) sowie im Jahr 2015 die verbleibenden 0.5% (für CHF 0.5 Mio.) an den Hauptaktionär zu verkaufen. Wird auf diesen Veräusserungen der Beteiligungsabzug gewährt?

Frage 1.2.3

(2 Punkte)

OP AG ist eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft. Sie hält seit mehreren Jahren 15% der Aktien der ebenfalls in der Schweiz ansässigen ON AG und 100% der Aktien der Subholdco AG.



OP AG möchte die Aktien der ON AG zum Buchwert auf Subholdco AG übertragen. Wird diese Transaktion als Ausgliederung einer Beteiligung anerkannt?

Mappe 2

Aufgabe 2.1: Dividenden und Zuschüsse

(40 Punkte)

Achtung: Gesetzes- und DBA-Artikel müssen in der ganzen Aufgabe 2.1 nur dann genannt werden, wenn dies explizit verlangt wird.

Sachverhalt

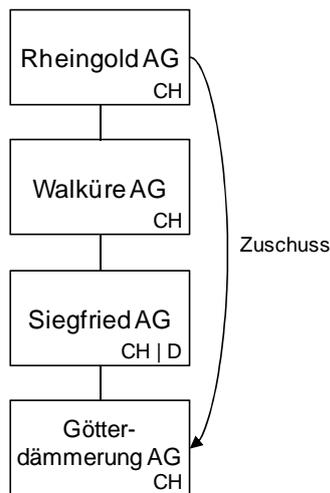
Rheingold AG ist alleinige Eigentümerin der Walküre AG, welche ihrerseits alleinige Eigentümerin der Siegfried AG ist und welche ihrerseits die Götterdämmerung AG hält.

Alle Gesellschaften (ausser Siegfried AG) sind in der Schweiz steuerlich ansässig. Siegfried AG hat zwar ihren statutarischen Sitz in der Schweiz, wird aber von Deutschland aus tatsächlich verwaltet.

Frage 2.1.1

(3 Punkte)

Rheingold AG macht einen à fonds perdu Zuschuss in die Reserven der Götterdämmerung AG.



Unterliegt dieser Zuschuss (i) bei der Götterdämmerung AG und/oder bei der (ii) Walküre AG der Emissionsabgabe?

Frage 2.1.2

(3 Punkte)

Welche Auswirkungen hat gemäss Praxis der ESTV der Zuschuss von Frage 2.1.1 auf die Kapitaleinlagereserven i.S.v. Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG (i) der Götterdämmerung AG sowie (ii) der Walküre AG?

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 23. / 24. August 2012

Fach: Steuern

Aufgaben

Frage 2.1.3

(2 Punkte)

Welche Auswirkungen hat gemäss Praxis der ESTV der Zuschuss von Frage 2.1.1 auf den Gewinnsteuerwert (i) der Walküre AG (in der Bilanz der Rheingold AG) und (ii) der Siegfried AG (in der Bilanz der Walküre AG)?

Frage 2.1.4

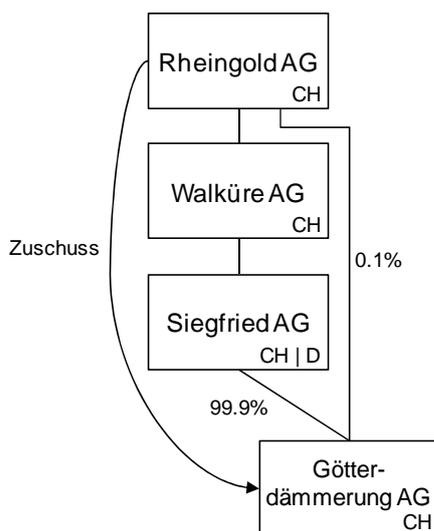
(2 Punkte)

Welche Auswirkungen hat der Zuschuss von Frage 2.1.1 auf die für den Beteiligungsabzug massgebenden Gestehungskosten (i) der Walküre AG (in der Bilanz der Rheingold AG) und (ii) der Siegfried AG (in der Bilanz der Walküre AG)?

Frage 2.1.5

(3 Punkte)

Götterdämmerung AG wird zu 99.9% von der Siegfried AG und zu 0.1% von der Rheingold AG gehalten.

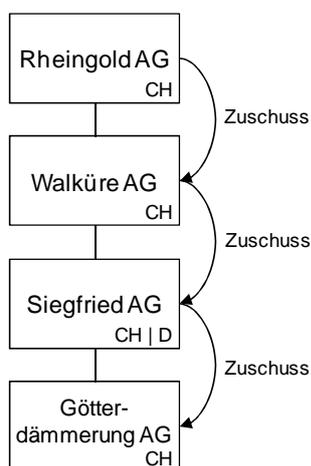


Wie ist ein Zuschuss der Rheingold AG in die Götterdämmerung AG im Hinblick auf die Emissionsabgabe zu behandeln?

Frage 2.1.6

(3 Punkte)

Rheingold AG macht einen Zuschuss in die Walküre AG, welche den Betrag in die Siegfried AG einschiesst, welche ihn wiederum in die Götterdämmerung AG einschiesst (Kaskadenzuschuss).



Unterliegen die drei Zuschüsse der Emissionsabgabe?

Frage 2.1.7

(2 Punkte)

Die ordentliche Generalversammlung der Götterdämmerung AG beschliesst am 15. März 2008 eine Dividende von CHF 100 Mio., welche am 16. März 2008 fällig wird (aber nicht sogleich bezahlt wird). Am 17. März 2008 widerruft eine ausserordentliche Generalversammlung den Dividendenbeschluss. Die Dividende wird somit nie bezahlt.

Ist die Verrechnungssteuer auf dieser Dividende geschuldet?

Frage 2.1.8

(3 Punkte)

Sind mit dem Widerruf der Dividende sonstige schweizerische Steuerfolgen verbunden? Wenn ja: in welchem Betrag? Spielt es diesbezüglich eine Rolle, ob eine allfällige Verrechnungssteuerschuld im Meldeverfahren beglichen wird?

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 23. / 24. August 2012

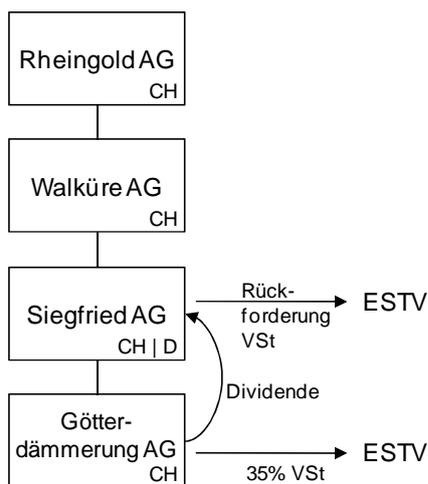
Fach: Steuern

Aufgaben

Frage 2.1.9

(3 Punkte)

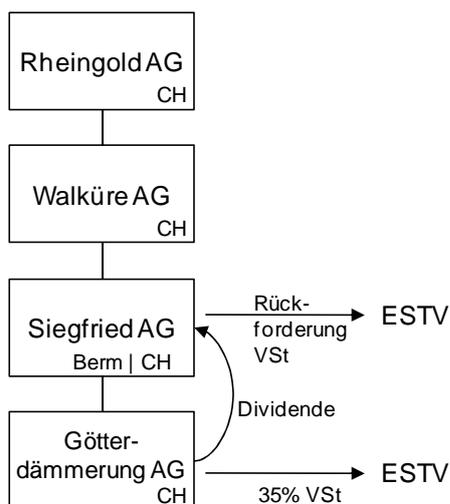
Ist Siegfried AG, die ihren statutarischen Sitz in der Schweiz hat, aber effektiv in Deutschland geleitet (tatsächliche Verwaltung) wird, gemäss Praxis der ESTV zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer, welche auf Dividenden der Götterdämmerung AG geschuldet ist, (i) gestützt auf das VStG, (ii) das DBA-D und/oder das (iii) ZBstA berechtigt?



Frage 2.1.10

(3 Punkte)

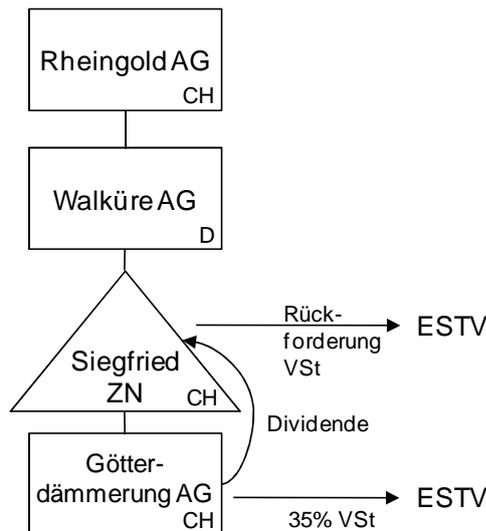
Wäre Siegfried AG gemäss Praxis der ESTV gestützt auf das VStG zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie ihren statutarischen Sitz auf den Bermudas hätte aber tatsächlich in der Schweiz geleitet würde und hier der unbeschränkten Gewinnsteuer unterläge?



Frage 2.1.11

(3 Punkte)

Siegfried ZN hat nun keine Rechtspersönlichkeit sondern ist eine schweizerische Betriebsstätte der (in Deutschland ansässigen) Walküre AG. Die Dividenden der Götterdämmerung AG unterliegen bei der Siegfried ZN der Gewinnsteuer. Ist (i) Siegfried ZN zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer gestützt auf das VStG bzw. (ii) Walküre AG gestützt auf das DBA-D und/oder das Zinsbesteuerungsabkommen berechtigt (inkl. Gesetzes- und DBA-Artikel)?



Frage 2.1.12

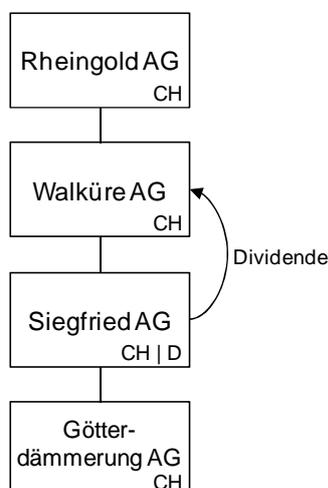
(2 Punkte)

Der Gesamtumsatz der Götterdämmerung AG besteht bloss zu rund 20% aus gegenüber der Siegfried ZN erbrachten Dienstleistungen. Ändert dies etwas an der Beurteilung von Frage 2.1.11?

Frage 2.1.13

(3 Punkte)

Unterliegen Ausschüttungen der Siegfried AG, die ihren statutarischen Sitz in der Schweiz hat, aber effektiv in Deutschland geleitet (tatsächliche Verwaltung) wird, der Verrechnungssteuer (inkl. Gesetzes- und DBA-Artikel)?



Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 23. / 24. August 2012

Fach: Steuern

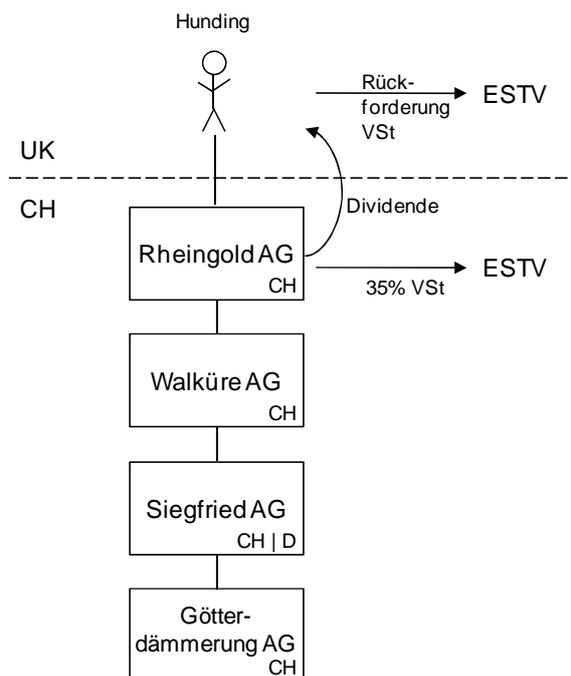
Aufgaben

Frage 2.1.14

(2 Punkte)

Die Rheingold AG macht am 15. März 2011 eine Dividendenausschüttung an den in London ansässigen Herrn Hunding, welcher als "resident but not domiciled person" auf den nach UK überwiesenen Vermögenswerten besteuert ist (Besteuerung auf "remittance basis").

Kann Herr Hunding die auf der Dividendenausschüttung geschuldete Verrechnungssteuer zurückfordern (inkl. DBA-Artikel)?



Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 23. / 24. August 2012

Fach: Steuern

Aufgaben

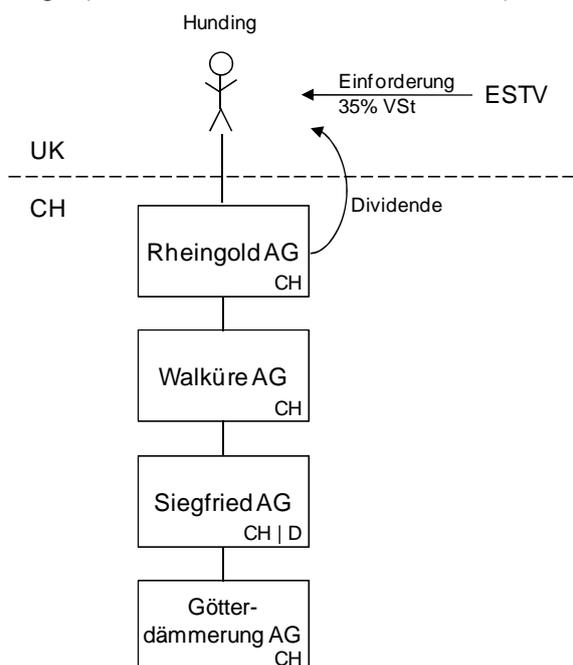
Frage 2.1.15

(3 Punkte)

Die Rheingold AG hat auf der an den in UK ansässigen Herrn Hunding ausgeschütteten Dividende keine Verrechnungssteuer abgeführt. Als die ESTV bei der Rheingold AG eine Revision vornimmt, hat diese keine Mittel mehr um die Verrechnungssteuer abzuführen.

Da Herr Hunding in der Schweiz aber über Vollstreckungssubstrat verfügt, fragt sich die ESTV, ob sie die Verrechnungssteuer direkt von Herrn Hunding fordern kann.

Wie ist die Rechtslage (inkl. Gesetzes- und DBA-Artikel)?



Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 23. / 24. August 2012

Fach: Steuern

Aufgaben

Aufgabe 2.2: Aussenfinanzierung

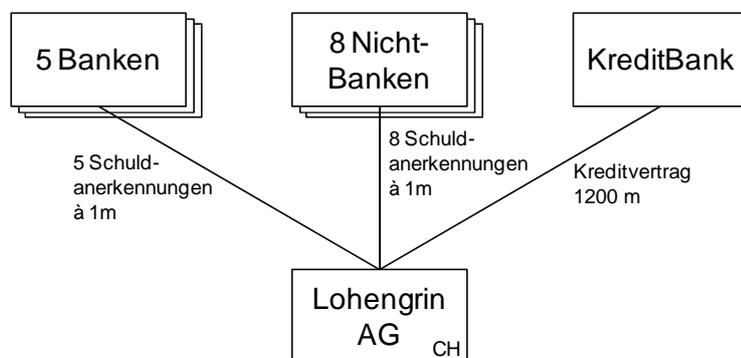
(20 Punkte)

Achtung: Gesetzesartikel müssen in der ganzen Aufgabe 2.2 nur dann genannt werden, wenn dies explizit verlangt wird.

Ausgangslage

Die in der Schweiz ansässige Lohengrin AG hat bei der KreditBank einen auf einen festen Betrag lautenden überjährigen Kreditvertrag über CHF 1200 Mio. ausstehend.

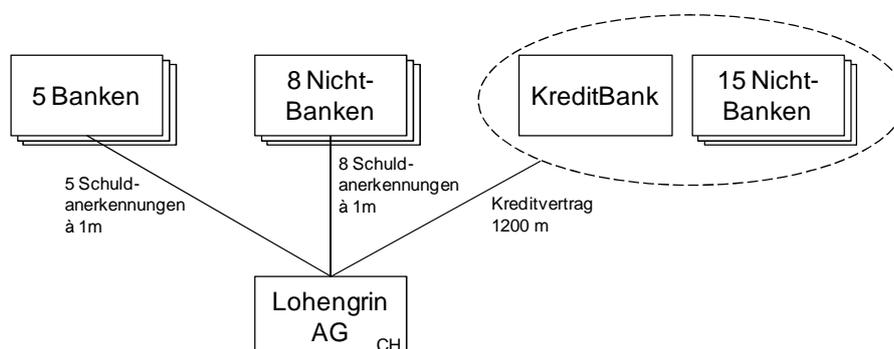
Abgesehen von diesem Kreditvertrag hat Lohengrin AG separate überjährige schriftliche Schuldanererkennungen von je CHF 1 Mio. bei 5 Banken sowie bei 8 Nicht-Banken ausstehend.



Frage 2.2.1

(5 Punkte)

Im Rahmen der Syndizierung des Kreditvertrags überträgt die KreditBank einen Teil ihres Guthabens gegenüber der Lohengrin AG durch Abtretungen (Zessionen) auf 15 Investmentgesellschaften (Nicht-Banken).



Unterliegt der Zins (i) des Kreditvertrags sowie (ii) der übrigen Schuldanererkennungen der Verrechnungssteuer?

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 23. / 24. August 2012

Fach: Steuern

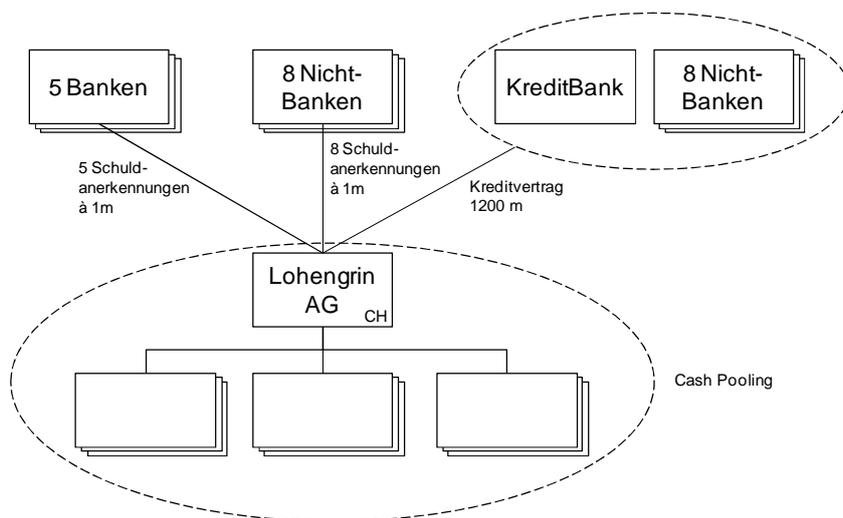
Aufgaben

Frage 2.2.2

(5 Punkte)

Lohengrin AG ist Teil eines (Zero Balancing) Cash Poolings, an dem auch mehr als 100 weitere Konzerngesellschaften (Nicht-Banken) als Gläubiger teilnehmen.

KreditBank überträgt einen Anteil am Kreditvertrag auf 8 Investmentgesellschaften (Nicht-Banken).

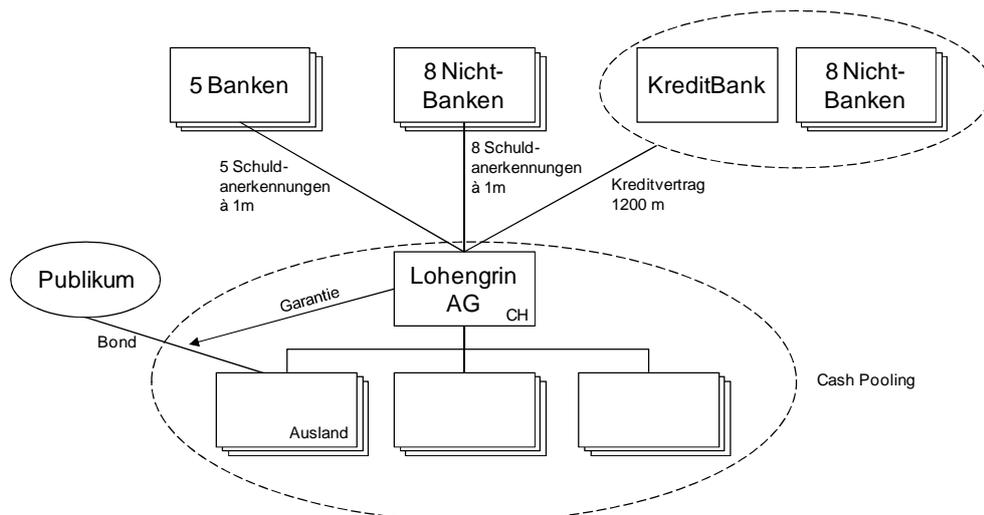


Unterliegt der Zins (i) des Kreditvertrags sowie (ii) der Verpflichtungen unter dem Cash-Pooling der Verrechnungssteuer?

Frage 2.2.3

(6 Punkte)

Wie wäre Frage 2.2.2 zu beantworten, wenn Lohengrin AG einen von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgegebenen Bond (Anleiheobligation) garantieren würde?



Unterliegt der Zins (i) des Kreditvertrags, (ii) des Bonds sowie (iii) der Verpflichtungen unter dem Cash-Pooling der Verrechnungssteuer?

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten Diplomprüfung 23. / 24. August 2012

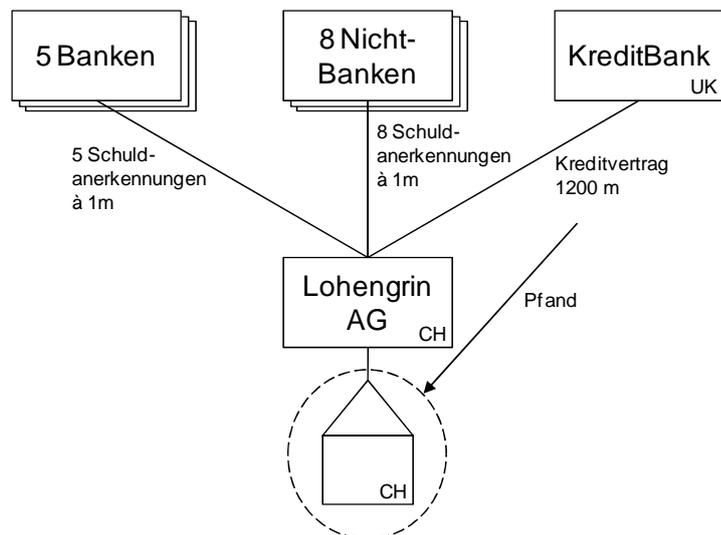
Fach: Steuern

Aufgaben

Frage 2.2.4

(4 Punkte)

Unter dem von der Lohengrin AG eingegangenen Kreditvertrag ist nur die in UK ansässige KreditBank Gläubigerin. Der Kreditvertrag ist durch ein in der Schweiz belegenes Grundstück besichert.



Unterliegt der Zins des Kreditvertrags einer Quellensteuer (inkl. Gesetzes- und DBA-Artikel)?

Mappe 3

Aufgabe 3.1: Interkantonale Steuerausscheidung

(10 Punkte)

Ausgangslage

Hans Meister, 58, ledig, geboren und aufgewachsen im Kanton A, wohnt und arbeitet als Informatikspezialist seit langem im Kanton B, wo er sich sozial gut eingelebt hat. Im Kanton B ist er Eigentümer einer im Jahre 1990 gebauten 4-Zimmer-Wohnung (Stockwerkeigentum) mit rund 130m²; Eigenmietwert CHF 22'000. Im Rahmen einer Erbschaft hat er von seinem zuletzt verstorbenen Vater (mehr als 10 Jahre) die elterliche Wohnung (ebenfalls Stockwerkeigentum; rund 120m²) im Kanton A übernommen. Hans Meister verbringt regelmässig seine Wochenenden in A; er kann sich gut vorstellen, nach seiner Pensionierung noch vermehrt Zeit im Kanton A zu verbringen.

Frage 3.1.1

(4 Punkte)

Welches sind die Voraussetzungen für eine (steuerrechtliche) persönliche Zugehörigkeit einer natürlichen Person in einem Kanton? In welchem Kanton unterliegt Hans Meister der unbeschränkten Steuerpflicht?

Varianten

Für die folgenden beiden Varianten gilt es zu beachten, dass sich im Kanton A die steuerpflichtige Person beim Erwerb einer Liegenschaft zwischen dem Pauschalabzug und dem Abzug der tatsächlichen Kosten zu entscheiden hat; die einmal gewählte Abzugsart ist beizubehalten. Demgegenüber kann sich die steuerpflichtige Person im Kanton B von Jahr zu Jahr (und pro Liegenschaft) entweder für den Pauschalabzug (10 bzw. 20% bei Liegenschaften, welche älter sind als 10 Jahre), oder aber für die tatsächlichen Kosten entscheiden.

Variante 1

Sachverhalt analog Ausgangslage; gehen Sie bei der Beantwortung der Frage davon aus, dass Hans Meister seinen steuerlichen Wohnsitz im Kanton B hat (und keine Hypotheken auf den Liegenschaften lasten).

Aufgrund einer umfassenden Sanierung seiner Eigentumswohnung resultierte bei Hans Meister in der Steuerperiode 2010 bei der Liegenschaft im Kanton B ein Gewinnungskostenüberschuss (unter Berücksichtigung der effektiven Kosten) im Umfang von CHF 20'000, welcher auch nicht mehr mit übrigem Einkommen des Kantons B verrechnet werden konnte. Demgegenüber resultierte im Kanton A, in welchem er sich mit Blick auf die Liegenschaftsunterhaltskosten bereits vor langer Zeit für den Pauschalabzug entschieden hatte, ein positives Resultat in der Höhe von CHF 9'000.

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten

Diplomprüfung 23. / 24. August 2012

Fach: Steuern

Aufgaben

Frage 3.1.2

(4 Punkte)

Hans Meister ist der Ansicht, dass der Kanton A im Umfang seines Ertragsüberhanges von CHF 9'000 den Gewinnungskostenüberschuss des Kantons B übernehmen muss. Zu Recht?

Variante 2

Sachverhalt analog Ausgangslage; gehen Sie bei der Beantwortung der Frage davon aus, dass Hans Meister seinen steuerlichen Wohnsitz wiederum im Kanton B hat (und keine Hypotheken auf den Liegenschaften lasten).

Aufgrund einer umfassenden Sanierung seiner Eigentumswohnung resultierte bei Hans Meister in der Steuerperiode 2010 bei der Liegenschaft im Kanton B ein Gewinnungskostenüberschuss (unter Berücksichtigung der effektiven Kosten) im Umfang von CHF 20'000, welcher auch nicht mehr mit übrigem Einkommen des Kantons B verrechnet werden konnte. Demgegenüber resultierte im Kanton A, in welchem ihm (seit langem) für den Liegenschaftsunterhalt ebenfalls die effektiven Kosten zum Abzug zugestanden werden, ein positives Resultat in der Höhe von CHF 9'000.

Frage 3.1.3

(2 Punkte)

Hans Meister ist der Ansicht, dass der Kanton A im Umgang seines Ertragsüberhanges von CHF 9'000 den Gewinnungskostenüberschuss des Kantons B übernehmen muss. Zu Recht?

Aufgabe 3.2: Verfahrensrecht

(20 Punkte)

Ausgangslage

Die Getränke AG, Sitz Kanton A, hat im Geschäftsjahr 2004 (Abschluss per 31.12.2004) in den Kantonen B, C und D aus der Veräusserung von Kapitalanlagevermögen Gewinne erzielt. Insgesamt resultierte jedoch für die Getränke AG für das Geschäftsjahr 2004 ein Gesamtverlust.

Im Kanton A wurde die Getränke AG für die Staats- und Gemeindesteuern unter Berücksichtigung der erwähnten Grundstückgewinne im März 2005 mit einem Reingewinn von CHF 0 veranlagt. In den Kanton B und C wurde sie jeweils im Juni 2005 mit einem steuerbaren Grundstückgewinn rechtskräftig veranlagt.

Im Kanton D veräusserte die Getränke AG im Jahre 2004 ihre ehemaligen Betriebsstättenvermögen und realisierte Kapitalgewinne von insgesamt CHF 300'000. Diese Kapitalgewinne wurde in der interkantonalen Steuerauscheidung objektmässig dem Kanton D zugewiesen. Unter Berücksichtigung des auf den Kanton D entfallenden Betriebsverlusts und dem anteilmässigen Vorjahresverlust resultierte im Kanton D ein steuerbarer Reingewinn von CHF 180'000, welcher ebenfalls im März 2005 verfügt worden ist; dagegen erhob die Getränke AG fristgerecht Einsprache.

Aufgrund der während des Einspracheverfahrens eingetretenen interkantonalen Praxisänderung durch das Bundesgericht (u.a. dass der Betriebsstättenkanton einen allfälligen Gesamtverlust der Unternehmung in anderen Kantonen an den Gewinn aus der Veräusserung von Betriebsvermögen anzurechnen hat, und dieses Prinzip auch für Gewinne aus Kapitalanlagevermögen gilt) wurde die Getränke AG, unter Anrechnung des Gesamtbetriebsverlustes, im Kanton D am 20. Mai 2007 mit einem Reingewinn von CHF 0 veranlagt.

Frage 3.2.1

(6 Punkte)

Was ist im Steuerrecht unter einer virtuellen Doppelbesteuerung zu verstehen und liegt eine solche im vorliegenden Fall vor?

Frage 3.2.2

(2 Punkte)

Ab welchem Zeitpunkt und für welche Fälle ist die durch das Bundesgericht bewirkte Praxisänderung (siehe Sachverhalt) anwendbar?

Frage 3.2.3

(6 Punkte)

Kann vorliegend eine Beschwerde in öffentlich-rechtlicher Angelegenheit erhoben werden (gehen Sie davon aus, dass die kantonalen Rechtsmittel ausgeschöpft worden sind)? Falls ja: Weshalb und gegenüber welchem Kanton bzw. gegen welche Steuerveranlagung? Falls nein: Weshalb nicht?

Frage 3.2.4

(6 Punkte)

Hätte eine im vorliegenden Sachverhalt geführte Beschwerde in öffentlich-rechtlicher Angelegenheit Aussicht auf Erfolg? Bitte begründen Sie ausführlich.

Aufgabe 3.3: Aufgabe selbständige Erwerbstätigkeit

(30 Punkte)

Ausgangslage

Karl Meiner, geb. 30. Mai 1952, betreibt und führt seit mehr als 20 Jahren ein Handels- und Produktionsunternehmen als selbstständig Erwerbender. Auf Ende 2011 stellte einer der Hauptkunden, mit einem Umsatzanteil von rund 40%, seine Betriebstätigkeit ein. Karl Meiner nimmt dessen Geschäftsaufgabe zum Anlass, seine selbständige Erwerbstätigkeit im Jahre 2012 ebenfalls aufzugeben. Einer seiner vier Mitarbeiter ist gewillt, das Unternehmen weiterzuführen und ist bereit, für CHF 600'000 die Produktionsmittel (Anlagevermögen), den bestehenden Kundenstamme und die Versicherungs-, Miet-, und Arbeitsverträge zu übernehmen.

Die Jahresrechnungen 2011 und 2012 beinhalten an ausserordentlichen Bestandteilen die Auflösung (2011 und 2012) von privilegierten Warenreserven, die Auflösung (2011 und 2012) von Delkredere sowie den Gewinn aus dem Verkauf eines Fahrzeugs (2011). Zusätzlich wurde eine Rückstellung von CHF 100'000 für einen Haftungsfall gebildet. Die Rückstellung war geschäftsmässig begründet. Der Haftungsfall konnte 2012 aussergerichtlich, ohne irgendwelche Zahlungen, gelöst werden, womit die Rückstellung nicht mehr begründet ist.

Anmerkung: Die Fragen sind mit Hilfe des DBG und der Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (LGBV) zu lösen, vgl. S. 195 ff. in der Gesetzessammlung Gygax/Gerber, 2012).

Frage 3.3.1

(6 Punkte)

Wie erfolgt vorliegend die Besteuerung bei der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit? Welches sind die Voraussetzungen dazu und sind diese erfüllt?

Frage 3.3.2

(2 Punkte)

Wie setzt sich der Liquidationsgewinn zusammen?

Frage 3.3.3

(6 Punkte)

Wie verhält es sich im vorliegenden Fall (d.h. bei der Liquidation) steuerlich mit den Delkredere, den privilegierten Warenreserven, der Rückstellung und dem Gewinn aus dem Verkauf des Fahrzeuges?

Frage 3.3.4

(2 Punkte)

Wie verhält es sich mit Blick auf die Besteuerung des Liquidationsgewinns, sofern im Vorjahr stille Reserven aufgelöst worden sind? Ändert sich an Ihrer Aussage etwas, sofern das Vorjahr bereits definitiv veranlagt worden ist?

Variante

Karl Meiner ist seit langem der Vorsorgeeinrichtung seines Personals angeschlossen; versichert ist ein Verdienst von CHF 180'000 pro Jahr. Seine Vorsorgeeinrichtung hat ihm schriftlich mitgeteilt, dass sein Altersguthaben per 30. Juni 2012 CHF 1'030'237 beträgt. Es besteht keine effektive Deckungslücke. Aus der 2. Säule hat Karl Meiner keine Leistungen bezogen und es bestehen auch keine Freizügigkeitskonti.

Neben der 2. Säule hat Karl Meiner lange Einzahlungen in die (kleine) Säule 3a geleistet; vor einigen Jahren hat er, im Rahmen der Wohneigentumsförderung, CHF 60'000 aus der Säule 3a bezogen.

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten

Diplomprüfung 23. / 24. August 2012

Fach: Steuern

Aufgaben

In den Jahren 2007 bis 2011 betragen seine massgebenden reinen Erwerbseinkommen gemäss AHV Beitragsverfügung:

2007	2008	2009	2010	2011
72'600	232'700	337'500	310'500	348'200

Karl Meiner wird nach Aufgabe seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Teilzeitpensum als Fachlehrer an der Gewerbeschule aufnehmen.

Frage 3.3.5

(9 Punkte)

Wie berechnet sich der fiktive Einkauf schematisch?

Frage 3.3.6

(1 Punkt)

Spielt es für die Berechnung des vorliegend zu besteuernenden Liquidationsgewinnes eine Rolle, dass bei Karl Meiner nach Sachverhalt keine effektive Deckungslücke besteht?

Frage 3.3.7

(2 Punkte)

Wie erfolgt die Besteuerung des fiktiven Einkaufs?

Frage 3.3.8

(2 Punkte)

Spielt die Tatsache, dass Karl Meiner nach Aufgabe seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Teilzeitpensum als Fachlehrer an der Gewerbeschule aufnimmt für die Besteuerung der Aufgabe seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Rolle?

Mappe 4

Aufgabe 4.1: Mitarbeiterbeteiligungen

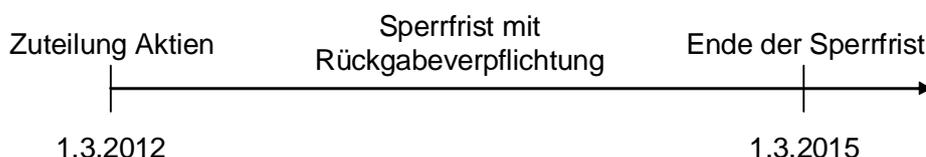
(60 Punkte)

Sachverhalt

Beat Balsiger, Schweizer Bürger, arbeitet schon seit mehreren Jahren für die UCS, eine international tätige Grossbank mit Sitz in Zürich. Die Aktien der UCS (Stammhaus) sind an der Schweizer Börse kotiert. Der in Wollerau, Kanton Schwyz, wohnhafte Beat Balsiger ist derzeit für die UCS-Niederlassung in Zug tätig. Als Anerkennung für seine hervorragenden Leistungen und als Ansporn für weitere Tätigkeiten für die UCS hat Beat Balsiger am 1. März 2012 folgende Beteiligungsinstrumente von der UCS erhalten:

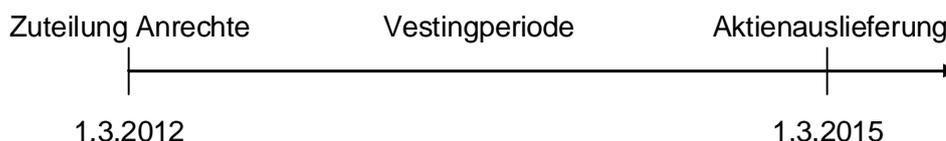
- a) 1'000 UCS-Aktien gemäss den Regeln des "Share Equity Plans" ("SEP")
Die 1'000 UCS-Aktien unterliegen einer Sperrfrist von 3 Jahren, während der die Aktien weder übertragen noch veräussert werden dürfen. Wird das Arbeitsverhältnis mit der UCS innerhalb der Sperrfrist von 3 Jahren beendet, muss Beat Balsiger die UCS-Aktien zum Nominalwert von je CHF 1 an die UCS zurückverkaufen, ausser die Beendigung des Arbeitsverhältnisses sei auf Invalidität oder Todesfall zurückzuführen.

Aktien gemäss Share Equity Plan (SEP)



- b) 2'000 Anrechte auf die Gratisauslieferung von UCS-Aktien nach 3 Jahren gemäss den Regeln des "Share Award Plans" ("SAP")
Die 2'000 Anrechte auf UCS-Aktien unterliegen einer Sperrfrist von 3 Jahren, während der die Anrechte weder übertragen noch veräussert werden dürfen. Wird das Arbeitsverhältnis mit der UCS innerhalb der Sperrfrist von 3 Jahren beendet, verliert Beat Balsiger seine Anrechte auf die UCS-Aktien gemäss den Regeln des SAP entschädigungslos.

Anrechte gemäss Share Award Plan (SAP)



- c) 5'000 Optionen zum Bezug von UCS-Aktien zum Ausübungspreis von CHF 20 in der Periode nach Ablauf der Sperrfrist von 3 Jahren bis zum Ende der Ausübungsperiode (10 Jahre nach der Optionszuteilung) gemäss den Regeln des "Share Option Plans" ("SOP")
Während der Sperrfrist von 3 Jahren dürfen die Optionen weder ausgeübt, übertragen noch veräussert werden. Wird das Arbeitsverhältnis mit der UCS innerhalb der Sperrfrist von 3 Jahren beendet, verliert Beat Balsiger seine Optionen auf die UCS-Aktien gemäss den Regeln

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten

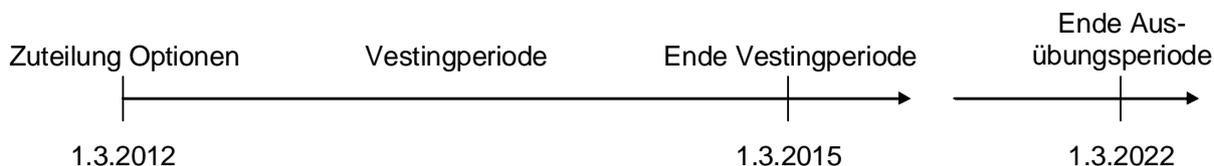
Diplomprüfung 23. / 24. August 2012

Fach: Steuern

Aufgaben

des SOP entschädigungslos. Wird das Arbeitsverhältnis mit der UCS *nach* Ablauf der Sperrfrist beendet, muss Beat Balsiger seine Optionen spätestens 30 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorzeitig ausüben; danach verfallen die Optionen entschädigungslos.

Optionen gemäss Share Option Plan (SOP)



Der Aktienkurs der UCS-Aktien betrug am 1. März 2012 CHF 20. Bis zum Ende des Jahres 2012 kann sich Beat Balsiger über eine Kurssteigerung auf CHF 25 freuen. Die Optionen weisen per 1. März 2012 einen Wert von CHF 6 auf (berechnet nach Buchhaltungsgrundsätzen gemäss den internationalen Buchführungsstandards, IFRS 2).

Die UCS sichert die Anrechte gemäss SAP durch auf dem Markt zurückgekaufte Aktien ab. Die Optionen werden mit bedingtem Aktienkapital abgesichert; bei der Optionsausübung gibt die UCS neue Aktien gegen Entrichtung des Ausübungspreises an die berechtigten Mitarbeiter ab.

Frage 4.1.1

(2 Punkte)

Welcher Kanton ist für die Veranlagung der direkten Bundessteuer 2012 von Beat Balsiger zuständig?

Frage 4.1.2

(12 Punkte)

Wie werden die Instrumente gemäss SEP, SAP und SOP im Jahr 2012 besteuert? Wie hoch ist das allfällige Einkommen 2012 für Beat Balsiger aus diesen Instrumenten?

a) 1'000 Aktien gemäss SEP?

(7 Punkte)

b) 2'000 Anrechte gemäss SAP?

(2 Punkte)

c) 5'000 Optionen gemäss SOP?

(3 Punkte)

Frage 4.1.3

(7 Punkte)

Kann die UCS einen steuerlich abzugsfähigen Aufwand geltend machen für

a) 1'000 Aktien gemäss SEP? 2'000 Anrechte gemäss SAP? Wenn ja, in welchem Jahr? (4 Pkte.)

b) 5'000 Optionen gemäss SOP?

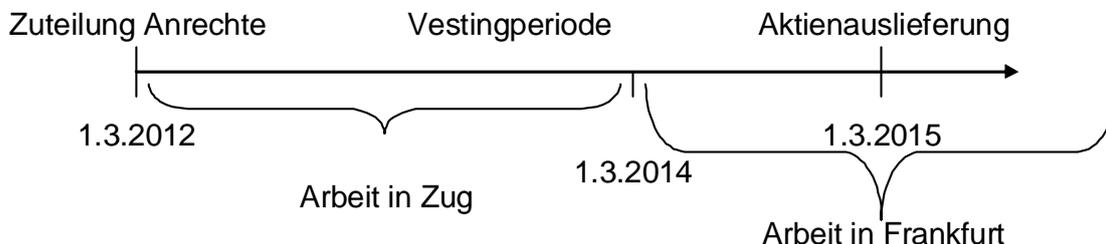
(3 Punkte)

(Sachverhalts-) Variante A

Ab dem 1. März 2014 ist Beat Balsiger für die Zweigniederlassung der UCS in Frankfurt (am Main, Deutschland) tätig. Er hat einen lokalen Arbeitsvertrag mit der Zweigniederlassung der UCS in Frankfurt, die Beat Balsiger für seine Arbeitstätigkeit entschädigt.

Am 1. März 2015 erhält Beat Balsiger 2'000 Aktien aufgrund seiner Anrechte gemäss SAP unentgeltlich ausgeliefert. Der Wert der Aktien beträgt am 1. März 2015 CHF 30 pro Aktie. Es wird angenommen, dass die Anrechte im Jahr 2012 nicht besteuert worden sind.

Anrechte gemäss Share Award Plan (SAP)



Hinweis: Für die nachstehenden Fragen (auch der Sachverhalts-Variante B), die sich auf die Perioden 2013 und später beziehen, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 17. Dezember 2000 heranzuziehen (Seiten 142 ff. in der Gesetzessammlung Gygax/Gerber, 2012). Es ist bei der Beantwortung der Fragen davon auszugehen, dass das heute geltende Recht mit Berücksichtigung der Anpassungen per 1. Januar 2013 gemäss Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 17. Dezember 2000 auch für die folgenden Zeitperioden unverändert gilt.

Frage 4.1.4

(13 Punkte)

Ist die Auslieferung der 2'000 UCS-Aktien an Beat Balsiger per 1. März 2015 nach internem Schweizer Recht in der Schweiz zu besteuern? Wenn ja, wie wird die Steuer erhoben? Wie hoch ist die Steuerbelastung (nur direkte Bundessteuer)? Welcher Kanton ist zuständig für die Erhebung der Steuer? Ändert sich an dieser Beurteilung etwas gemäss Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)?

Frage 4.1.5

(5 Punkte)

Welchen steuerlich abzugsfähigen Aufwand kann die UCS für die Anrechte und die Aktien gemäss SAP für die Periode 2012 bis 2015 insgesamt geltend machen, und wie erfolgt die Abgrenzung dieses Aufwands gegenüber Deutschland? Argumentieren Sie gemäss Schweizer internem Recht und gemäss Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Deutschland.

Frage 4.1.6

(8 Punkte)

Am 1. Januar 2016 zieht Beat Balsiger zurück nach Wollerau. Er arbeitet fortan für die UCS in Zürich.

Am 1. März 2016 übt Beat Balsiger die 5'000 Optionen gemäss SOP aus. Der Wert der Aktien beträgt am 1. März 2016 CHF 40 pro Aktie.

Ist die Ausübung der 5'000 Optionen durch Beat Balsiger per 1. März 2016 in der Schweiz zu besteuern? Wenn ja, wie wird die Steuer erhoben? Wie wird der Steuerbetrag berechnet? Welcher Kanton ist zuständig für die Erhebung der Steuer? Die Beurteilung erfolgt ausschliesslich gemäss Schweizer internem Recht. Stempelabgaben müssen nicht behandelt werden, nur die Einkommenssteuer.

(Sachverhalts-) Variante B

Der Grundsachverhalt ohne Berücksichtigung von Variante A bildet die Ausgangslage.

Am 1. März 2013 wird Beat Balsiger für 5 Monate nach Frankfurt entsandt. Er behält seinen Arbeitsvertrag mit der UCS in der Schweiz bei und wird ausschliesslich von der UCS in der Schweiz entschädigt. Ab anfangs August 2013 arbeitet Beat Balsiger wieder in Zug für die UCS.

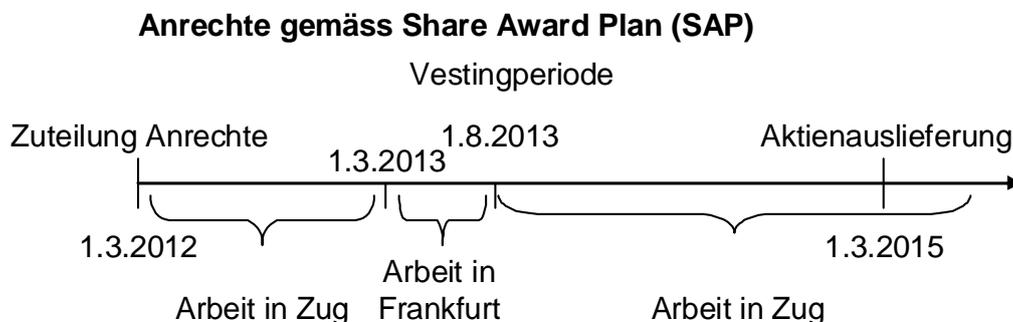
Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten

Diplomprüfung 23. / 24. August 2012

Fach: Steuern

Aufgaben

Am 1. März 2015 erhält Beat Balsiger 2'000 Aktien aufgrund seiner Anrechte gemäss SAP unentgeltlich zugeteilt. Der Wert der Aktien beträgt am 1. März 2015 CHF 30 pro Aktie. Es wird angenommen, dass die Anrechte im Jahr 2012 nicht besteuert worden sind.



Frage 4.1.7

(5 Punkte)

Ist die Auslieferung der 2'000 UCS-Aktien an Beat Balsiger per 1. März 2015 gemäss internem Schweizer Recht in der Schweiz zu besteuern? Wie hoch sind das Einkommen und das satzbestimmende Einkommen aus den UCS-Aktien?

(Sachverhalts-) Variante C

Der Grundsachverhalt ohne Berücksichtigung von Varianten A und B bildet die Ausgangslage. Am 1. März 2013 beendet Beat Balsiger seine Arbeitstätigkeit bei der UCS und nimmt eine Anstellung bei der Konkurrenzbank, der BS in Zürich an. Beat Balsiger muss deswegen die Aktien, die am 1. März 2013 einen Verkehrswert von CHF 26 aufweisen und die Beat Balsiger gemäss dem SEP ein Jahr zuvor erhalten hatte, zum Nominalwert von CHF 1 an die UCS zurückverkaufen. Die Anrechte gemäss SAP und die Optionen gemäss SOP verfallen entschädigungslos. Es wird angenommen, dass die Aktien gemäss SEP bereits im Jahr 2012 besteuert worden sind; die Anrechte gemäss SAP und die Optionen gemäss SOP sind im Jahr 2012 nicht besteuert worden.

Frage 4.1.8

(6 Punkte)

Welche Einkommenssteuerfolgen ergeben sich für Beat Balsiger aus dem Rückverkauf der UCS-Aktien gemäss SEP an die UCS?

Frage 4.1.9

(2 Punkte)

Welche Einkommenssteuerfolgen ergeben sich für Beat Balsiger aus dem Verfall der SAP-Anrechte und der SOP-Optionen?

Mappe 5

Aufgabe 5.1: MWST / Diverse Geschäftsfälle

(12 Punkte)

Frage 5.1.1

(4 Punkte)

Die steuerpflichtige Garage X AG, welche nach der effektiven Methode abrechnet, kauft vom nicht steuerpflichtigen Herrn Müller zwei Personenwagen, welche Herr Müller in den letzten 4 Jahren privat benützt hat. Die Garage bezahlt Herr Müller für den 1. Personenwagen CHF 30'000 und für den 2. Personenwagen CHF 20'000. Die Garage X AG beabsichtigt, den 1. Personenwagen in der Schweiz als Occasionswagen wieder zu verkaufen. Den 2. Personenwagen wird die Garage als Transportwagen für ihre Servicewerkstatt, welche ausschliesslich steuerbare Umsätze erzielt, einsetzen.

Welche Vorsteuern könnte die Garage beim Kauf der beiden Personenwagen geltend machen? Berechnen Sie den allfälligen Vorsteuerbetrag und begründen Sie Ihre Antwort kurz zusammen mit den entsprechenden Bestimmungen des MWSTG.

Frage 5.1.2

(4 Punkte)

Die in der Schweiz steuerpflichtige Beratungsfirma Consulting AG, welche nach der effektiven Methode abrechnet, erbringt in Österreich durch ihre Mitarbeiter diverse allgemeine Vorträge wissenschaftlicher Art. Die Consulting AG erhält dafür von den in Österreich domizilierten Zuhörern ein Honorar im Umfang von CHF 1.08 Mio. Die gesamten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Referententätigkeit belaufen sich auf CHF 432'000 (inkl. 32'000 MWST) für die Consulting AG.

Berechnen Sie die MWST-Folgen für die Consulting AG und begründen Sie Ihre Berechnungen kurz zusammen mit den entsprechenden Bestimmungen des MWSTG und der MWSTV.

Frage 5.1.3

(4 Punkte)

Die in England ansässige Trade Ltd. entsendet einen Mitarbeiter für 12 Monaten in die von ihr beherrschte, in der Schweiz ansässige und steuerpflichtige Tochtergesellschaft Handels AG, ohne aber dabei den ursprünglichen Arbeitsvertrag zwischen der Trade Ltd. und dem Mitarbeiter aufzulösen. Die Trade Ltd. verrechnet der Handels AG sämtliche Saläraufwendungen des Mitarbeiters zu 100% (Basissalär, Sozialabgaben, etc.) im Umfang von CHF 300'000. Der Mitarbeiter hilft durch seinen Einsatz der Handels AG einen neuen erfolgreichen Vertriebskanal in der Schweiz aufzubauen.

Was für MWST-Folgen ergeben sich aufgrund dieser Entsendung für die Handels AG? Begründen Sie ihre Antwort kurz zusammen mit den entsprechenden Bestimmungen des MWSTG und der MWSTV.

Aufgabe 5.2: MWST / Erstellen einer Liegenschaft

(21 Punkte)

Sachverhalt

Die steuerpflichtige Immo AG erstellt im Jahr 2012 ein Bauwerk mit insgesamt 10 Räumen auf einem in ihrem Eigentum befindlichen Grundstück. In 6 Räumen werden Büros, in den übrigen 4 Räumen werden Wohnungen erstellt. Die gesamten Baukosten für die 10 Räume belaufen sich auf CHF 20 Mio, wovon CHF 15 Mio (inkl. MWST) von steuerpflichtigen Bauunternehmungen erbracht werden. Die übrigen CHF 5 Mio wurden von der Immo AG selber erbracht und beinhalten verwendetes Material, welches die Immo AG für CHF 3 Mio (inkl. MWST) von steuerpflichtigen Lieferanten eingekauft hat, der restliche Teil im Umfang von CHF 2 Mio stellt Eigenarbeit der Immo AG dar sowie Kosten für die Verwendung ihrer allgemeinen Infrastruktur, wie Geräte, Maschinen, Planung, etc. Die Vorsteuern im Zusammenhang mit der Verwendung der allgemeinen Infrastruktur hat die Immo AG bereits vollumfänglich geltend gemacht, kann aber von der Immo AG aufgrund fehlender Unterlagen nicht mehr eruiert und nachgewiesen werden. Alle Räume haben die gleiche Anzahl an m³. Die m³-Grösse stellt einen sachlich objektiven Schlüssel für die Aufteilung der gesamten Baukosten auf die verschiedenen Räume dar.

Die Immo AG wird alle 4 Wohnungen an Private vermieten, 5 der 6 Büros wird die Immo AG optiert an steuerpflichtige Unternehmen vermieten, das 6. Büro wird die Immo AG selbst beziehen, in der die Immo AG ausschliesslich die Back-Office Tätigkeiten erbringen wird für ihre Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit der reinen Vermietung von (nur) Parkplätzen in Parkhäusern an Private.

Fragen 5.2.1

(13 Punkte)

Berechnen Sie die Vorsteuern, die die Immo AG geltend machen kann. Begründen Sie weshalb die entsprechenden Vorsteuern im berechneten Umfang geltend gemacht bzw. nicht geltend gemacht werden können zusammen mit den entsprechenden Bestimmungen des MWSTG und der MWSTV.

Sachverhalt

Die Immo AG beschliesst die Liegenschaft zu verkaufen. Sie findet den Käufer Real AG, der die Liegenschaft per 1. Januar 2014, für einen Verkaufspreis von CHF 30 Mio (inkl. 5 Mio für den Boden) übernehmen wird. Die eingegangenen Mietverhältnisse werden von der Real AG übernommen mit folgenden Änderungen: 2 der insgesamt 5 vermieteten Büros werden per 1. Januar 2014 ohne Option an 2 neue Mieter vermietet. Die von der Immo AG genutzten Büros werden per 1. Januar 2014 an eine Einzelunternehmung vermietet, die die Geschäftsräume ausschliesslich für private Zwecke benutzt.

Die Immo AG will auf keinen Fall durch diesen Verkauf irgendwelche Vorsteuerkorrekturen vornehmen, und zwar weder zu zugunsten noch zu zulasten von ihr.

Frage 5.2.2

(2 Punkte)

Was für eine Möglichkeit für den Verkauf gibt es, dass im vorliegenden Fall der Verkauf der Liegenschaft durchgeführt werden kann, ohne dass die Immo AG Vorsteuerkorrekturen vornehmen muss?

Frage 5.2.3

(6 Punkte)

Was für MWST-Folgen ergeben sich, wenn die beiden Parteien den Verkauf gemäss 5.2.2 durchführen, die Real AG aber sämtliche Unterlagen bezüglich der Liegenschaften von der Immo AG nicht erhält und somit den Nachweis der vorhergehenden Nutzung und Vorsteuerberechnungen nicht erbringen kann? Berechnen Sie die allfälligen Steuerfolgen betragsmässig für die Real AG und begründen Sie Ihre Berechnungen unter Angabe der entsprechenden Bestimmungen des MWSTG und der MWSTV.

Aufgabe 5.3: MWST / Geltendmachung von Steuerforderungen

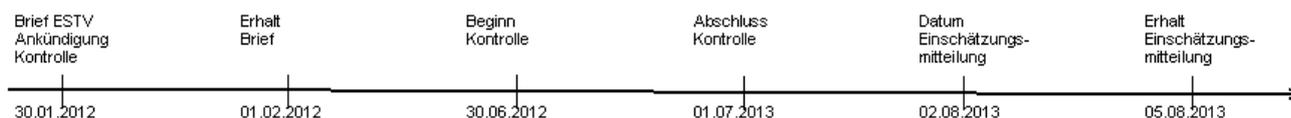
(11 Punkte)

Sachverhalt

Die ESTV kündigt mit schriftlichem Brief, datiert vom 30. Januar 2012, eine Kontrolle bei der steuerpflichtigen X AG an. Der Brief, welcher bei der X AG am 1. Februar 2012 eingegangen ist, erläutert, dass die Kontrolle der ESTV am 30. Juni 2012 beginnen wird. Die ESTV schliesst die Kontrolle am 1. Juli 2013 ab und sendet der X AG eine auf den 2. August 2013 datierte Einschätzungsmitteilung in der Form einer Verfügung, welche die X AG am 5. August 2013 erhält mit folgenden zusätzlichen Steuerforderungen:

- CHF 50'000 zusätzliche Umsatzsteuer für die Steuerperiode 2006
- CHF 35'000 Vorsteuerkürzung für die Steuerperiode 2007
- CHF 5'000 zusätzliche Umsatzsteuer für die Steuerperiode 2010

Aufgabe 5.3



Die Aufrechnungen sind materiell korrekt und werden deswegen von der X AG nicht bestritten.

Frage 5.3.1

(4 Punkte)

Die X AG möchte von Ihnen wissen, welche Beträge die X AG der ESTV nicht bezahlen soll infolge Verjährung. Begründen Sie Ihre Antwort kurz zusammen mit den entsprechenden Bestimmungen des MWSTG.

Frage 5.3.2

(3 Punkte)

Im Gegensatz zum Sachverhalt der Aufgabe 5.3.1 wird die Einschätzungsmitteilung in der Form einer Verfügung der X AG erst am 5. Februar 2014 zugestellt, welche die X AG am 8. Februar 2014 erhält.

Aufgabe 5.3.2



Welche Beträge soll die X AG nicht bezahlen infolge Verjährung? Begründen Sie Ihre Antwort kurz zusammen mit den entsprechenden Bestimmungen des MWSTG.

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten

Diplomprüfung 23. / 24. August 2012

Fach: Steuern

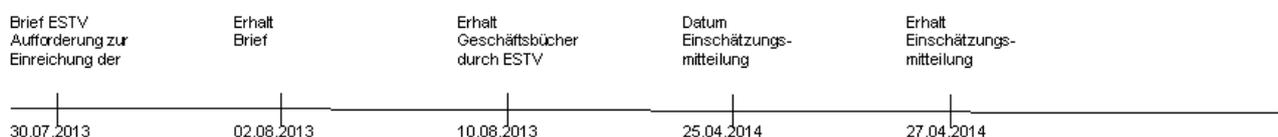
Aufgaben

Frage 5.3.3

(4 Punkte)

Die steuerpflichtige X AG erhält am 2. August 2013 von der ESTV einen auf den 30. Juli 2013 datierten Brief, aufgrund dessen die X AG aufgefordert wird, ihre Geschäftsbücher für die Steuerperiode 2008 einzureichen. Die dazugehörigen Buchungsbelege werden aber nicht einverlangt. Die ESTV erhält die verlangten Geschäftsbücher am 10. August 2013 von der X AG. Basierend auf den aus den Geschäftsbüchern gewonnenen Erkenntnisse sendet die ESTV der X AG eine auf den 25. April 2014 datierte Einschätzungsmitteilung in der Form einer Verfügung, welche die X AG am 27. April 2014 erhält. Die Einschätzungsmitteilung beinhaltet eine zusätzliche Steuerforderung im Umfang von CHF 25'000 infolge einer Aufrechnung eines Umsatzes, welcher am 25. April 2008 korrekterweise in den Geschäftsbüchern und im MWST-Formular deklariert hätte werden müssen. Die Aufrechnung ist materiell korrekt und wird deswegen vom der X AG nicht bestritten.

Aufgabe 5.3.3



Ist der Betrag von CHF 25'000 verjährt? Begründen Sie Ihre Antwort kurz zusammen mit den entsprechenden Bestimmungen des MWSTG.

Frage 5.4: MWST / Holdinggesellschaft/Konzernverhältnis

(16 Punkte)

Sachverhalt

Die X AG wurde am 1. Januar 2012 gegründet. Ihre Tätigkeit besteht ausschliesslich im Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen. Im Jahr 2012 erzielte sie keine Erträge, sondern hat die beiden in der Schweiz steuerpflichtigen Versicherungsgesellschaften A AG für CHF 100 Mio und B AG für CHF 50 Mio erworben, wobei der Anteil am Kapital der A AG 50%, derjenige an der B AG 10% beträgt. Für den Erwerb der beiden Beteiligungen fielen der X AG Aufwendungen (Beraterdienstleistungen im Zusammenhang mit der Due Diligence der Beteiligungen, diverse Anwaltsdienstleistungen) im Umfang von CHF 216'000 (inkl. MWST) an. Zudem fielen bei der X AG im Jahr 2012 übrige Aufwendungen (Revisionskosten, allgemeine Administrationsaufwendungen, etc.) von insgesamt CHF 54'000 (inkl. MWST) an.

Frage 5.4.1

(7 Punkte)

Die X AG möchte die Steuerforderungen für die Steuerperiode 2012 minimieren bzw. den Steueranspruch maximieren. Was empfehlen Sie der X AG? Berechnen Sie die Steuerforderung bzw. den Steueranspruch der X AG. Begründen Sie ihre Antworten unter Erwähnung der einschlägigen Bestimmungen des MWSTG der MWSTV.

Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten

Diplomprüfung 23. / 24. August 2012

Fach: Steuern

Aufgaben

Frage 5.4.2

(9 Punkte)

In der nächsten Steuerperiode 2013 wird die X AG folgende Erträge erzielen:

- Dividende von der A AG und B AG im Umfang von CHF 15 Mio
- Zinserträge (infolge Anlage der eigenen liquiden Mitteln) im Umfang von CHF 1 Mio
- Lizenzträge von A AG und B AG im Umfang von CHF 10.8 Mio (inkl. MWST)

Weiter werden folgende Aufwendungen in der Steuerperiode 2013 anfallen:

- Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Erzielung von Lizenzträgen im Umfang von CHF 1.08 Mio (inkl. MWST)
- Die übrigen Aufwendungen (Revisionskosten, allgemeine Administrationsaufwendungen, etc.) belaufen sich auf CHF 2.16 Mio (inkl. MWST)
In Bezug auf die Zinserträge führt die Pauschale von 0.02% für die Vorsteuerkorrektur zu einem sachgerechten Ergebnis.

Berechnen Sie die Steuerforderungen der X AG für die Steuerperiode 2013.